

## Öffentliche Bekanntmachung

### Sanierungsgebiet „Innenstadt Nord“ – Durchführung der vorbereitenden Untersuchungen

Der Stadtrat der Stadt Schweinfurt hat in seiner Sitzung am 21.07.2020 beschlossen, die vorbereitenden Untersuchungen gemäß § 141 Abs. 3 BauGB für das Sanierungsgebiet „Innenstadt Nord“ durchführen zu lassen. Im Rahmen dieser vorbereitenden Untersuchungen wird die Sanierungsbedürftigkeit des untersuchten Gebiets geprüft.

Das Gebiet umfasst den Bereich zwischen Niederwerrner Straße, Friedhofstraße, Schopperstraße und Auenstraße. Die genaue Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebiets ist dem nachstehenden Plan des Stadtentwicklungs- und Hochbauamtes der Stadt Schweinfurt vom 21.07.2020 zu entnehmen. Der Plan ist Bestandteil des Beschlusses.



Mit der Durchführung der vorbereitenden Untersuchungen wurde das Büro **UmbauStadt**, Cranachstraße 12, 99423 Weimar beauftragt.

In diesem Zusammenhang wird die Stadt Schweinfurt alle von der Maßnahme betroffenen Bürgerinnen und Bürger in einem gesonderten Schreiben über weitere Details zum geplanten Verfahren informieren.

Bei Fragen stehen Ihnen als **Ansprechpartner**

das Büro UmbauStadt, Herr Drechsel, Tel. 03643/808432 sowie

die Stadt Schweinfurt – Sanierungsstelle – Frau Ortloff, Tel. 09721/514471

und Frau Fuchs, Tel. 09721/514472 gerne zur Verfügung.

Wir hoffen sehr auf Ihr Interesse und Ihre Unterstützung!

## HINWEISE:

- Es wird auf die Auskunftspflicht nach § 138 BauGB hingewiesen. Insbesondere sind Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten nach § 138 Abs. 1 Satz 1 BauGB dazu verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebiets oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist.
- Die Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Belange wird gewährleistet. Die von der Stadt Schweinfurt Beauftragten sind verpflichtet, die erhobenen personenbezogenen Daten nur an die Stadt Schweinfurt weiterzugeben. Diese Daten werden ausschließlich zum Zweck der Sanierung verwendet und nach Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets wieder gelöscht.
- Der Beschluss zur Durchführung von vorbereitenden Untersuchungen beinhaltet noch nicht die förmliche Festsetzung eines Sanierungsgebiets nach § 142 BauGB. Dieser ergeht nach Abschluss der vorbereitenden Untersuchungen gesondert.
- Ab dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung ist es nach § 141 Abs. 4 Satz 1 2. Hs BauGB im Einzelfall möglich, Baugesuche zurückzustellen (vgl. § 15 BauGB).

Schweinfurt, 11.03.2021

STADT SCHWEINFURT

Sebastian R e m e l é

Oberbürgermeister